

Cash-Management-Systeme

Haftungsfalle für Geschäftsführer?

Die Rechtsprechung des BGH zu Cash-Management-Systemen sorgt nach wie vor für große Beunruhigung. Rechtsanwalt/Steuerberater Dr. Dietmar Janzen, Gesellschafter-Geschäftsführer bei HLB Dr. Schumacher & Partner GmbH Münster/Düsseldorf, zeigt die „Fußangeln“ auf und weist auf Lösungsmöglichkeiten hin.

Selten hat ein Urteil des für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes soviel Verunsicherung und Befürchtungen in der Unternehmenspraxis ausgelöst, wie das Urteil des BGH vom 24. November 2003 – Az II ZR 171/01. Der Bundesgerichtshof hatte in diesem Urteil entschieden, dass Unternehmen in der Rechtsform der GmbH Kredite an ihre Gesellschafter nur noch dann und insoweit auszahlen dürfen, als diesen Krediten bilanziell sog. „freies Vermögen“ der GmbH (also im wesentlichen Kapital-, Gewinnrücklagen und Gewinnvorträge) gegenüberstehen. Falls die GmbH im Auszahlungszeitpunkt nicht über ausreichendes „freies“ Eigenkapital in diesem Sinne verfügt, haften die Geschäftsführer persönlich für sämtliche finanziellen Nachteile, die der GmbH im Zusammenhang mit den Darlehen entstehen.

Schnell wurde klar, dass diese äußerst restriktiven Vorgaben für die Gewährung von Darlehen durch GmbH's an ihre Gesellschafter insbesondere die Einrichtung von Cash-Management-Systemen in Unternehmensgruppen mit Tochtergesellschaften in der Rechtsform der GmbH (aber auch der GmbH & Co. KG) zu einem „Vabanquespiel“ werden lassen. Die in der Praxis üblichen Cash-Management-Systeme zeichnen sich dadurch aus, dass in Unternehmensgruppen ein Zentralkonto (in der Regel bei der „Konzernmutter“) geführt wird, auf welchem die Liquidität der anderen Gruppengesellschaften jeweils zusammengefasst wird, um die „gruppenweit“ vorhandene Liquidität möglichst effizient einzusetzen. Dabei werden in den üblichen, von den Geschäftsbanken angebotenen Cash-Management-Systemen bislang kaum je Schutzmechanismen vorgesehen, die verhindern, dass Liquidität

aus einzelnen Gruppengesellschaften auch dann zugunsten des Cashpools abgezogen werden kann, wenn der Liquiditätsabzug betragsmäßig die Summe der vorhandenen freien Rücklagen und Gewinnvorträge der Tochter-GmbH übersteigt.

Der BGH hat kürzlich weiterführend klargestellt, dass es auch im Hinblick auf die GmbH-rechtlichen Grundsätze der realen Kapitalaufbringung keine Vergünstigungen für GmbH's gibt, die in Cash-Management-Systeme einbezogen sind. Falls eine Konzern-GmbH bei ihrer Gründung oder im Rahmen einer Kapitalerhöhung „neu“ in einen Cashpool einbezogen wird und deshalb die Bareinlagen, die sie von ihren Gesellschaftern erhält, auf das Zentralkonto des Cashpools weiterleitet, liegt keine rechtswirksame Erfüllung der Einlagepflichten vor. Die Bareinlageschuld muss vom Gesellschafter ggf. nochmals (insbesondere im „worst case“ der Insolvenz) erbracht werden.

Zwar will der Gesetzgeber im Rahmen der anstehenden GmbH-Reform durch das sog. „Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen“ dafür sorgen, dass in diesen Bereichen wieder mehr Rechtsklarheit herrscht. Ob dieses mit den vorliegenden Referententwürfen erreicht werden kann, ist jedoch durchaus fraglich. Auch „private“ fachliche Äußerungen des Vorsitzenden Richters des II. Zivilsenats im Sinne einer eher restriktiven Auslegung der eigenen Grundsatz-Urteile dürften wenig belastbar sein. Jedenfalls bis zum Inkrafttreten der GmbH-Reform sollten Geschäftsführer von GmbH's und GmbH & Co. KG's größte Sorgfalt darauf verwenden, die Installation von Cash-Management-Systemen (wie auch generell die Erbringung von Bareinlagen im Rahmen von Neugründungen oder Kapitalerhöhungen – und auch sonstige Gewährungen von Krediten an Gesellschafter) „gerichtsfest“ zu machen. Bei der Gestaltung von Cash-Management-Systemen ist insbesondere dafür zu sorgen, dass die in das Cash-Management einbezogenen GmbH's jederzeit über einen ausreichenden Eigenkapitalpuffer verfügen, der Haftungsrisiken für die Geschäftsleitung ausschließt. An in ein Cash-Management einbezogene GmbH zu erbringende Bareinlagen (bei Neugründungen und Kapital-



Rechtsanwalt/Steuerberater Dr. Dietmar Janzen:
„Bei der Gestaltung von Cash-Management-Systemen ist dafür zu sorgen, dass die in das Cash-Management einbezogenen GmbH's jederzeit über einen ausreichenden Eigenkapitalpuffer verfügen, der Haftungsrisiken für die Geschäftsleitung ausschließt.“

erhöhungen) sollten nicht über ein in den Cashpool einbezogenes Konto verbucht werden, sondern über ein Sonderkonto, von welchem die GmbH andere „Drittgeschäfte“ tätigt (z.B. Investitionen, Zahlungen von Mieten und Gehältern etc.). Nur wenn diese rechtlichen Vorgaben bei der Gestaltung des Cash-Management beachtet werden, ist derzeit sichergestellt, dass die Geschäftsführer in wirtschaftlich schwierigen Zeiten nicht in persönliche Haftungsrisiken laufen. ■



RUN-Zeitarbeit GmbH
Niederwall 20
33602 Bielefeld

- Personalleasing
- Personalvermittlung
- Outsourcing

Ihr Problemlöser in allen Personalfragen!

Wir bieten Ihnen

- langjährige Erfahrung in der Arbeitnehmerüberlassung und Arbeitsvermittlung mit unbefristeter Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis
- Kompetente Ansprechpartner in unserer Geschäftsstelle
- durch Referenzen geprüfetes Zeitpersonal
- Tarifvertrag
- kundenorientierte telefonische Erreichbarkeit... und vieles mehr

Rufen Sie uns an!
Wir beraten Sie gern!

Tel.: (0521) 55 76 06-0, Fax: 55 76 06-22
info@run-bielefeld.de, www.run-bielefeld.de